

Antrag/Bedarfsermittlung für eine ergänzende angemessene Lernförderung

(bitte alle Angaben in Druckbuchstaben)



Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die folgenden Punkte:

- Lernförderung wird längstens bis zum Ende des aktuellen Schuljahres bewilligt. Danach ist ein neuer Antrag / eine neue Bedarfsmeldung notwendig.
- Es werden nur **angemessene Kosten** für Lernförderung übernommen.
- Der Name der Schülerin/des Schülers ist auf jeder Seite dieses Vordrucks anzugeben.
- Den Vordruck
 - vollständig ausgefüllt (Seiten 1 bis 3)
 - mit allen erforderlichen Nachweisen
 - frühzeitig einreichen.(Für die Prüfung auf Vollständigkeit können Sie die beigefügte Checkliste (Seite 4) nutzen.)

1. Angaben Antragsteller/in (Eltern/Sorgeberechtigte/r)

Name	Vorname	Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		

2. Angaben Schüler/in

Name	Vorname	Geburtsdatum
Klasse	Schuljahr	Nummer der MünsterlandKarte

3. Angaben BuT-Berater/in/Schulsozialarbeiter/in (falls am Antragsverfahren beteiligt)

Name	Vorname
Postalische Erreichbarkeit (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Telefon (dienstlich)	E-Mail (dienstlich)

4. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

- Ich versichere, dass die o. g. Schülerin/der o. g. Schüler keine Ausbildungsvergütung erhält.
- Ich habe für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler keine Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Lerntherapie) beantragt oder erhalten.
- Ich bin damit einverstanden, dass das jobcenter Kreis Steinfurt die erforderlichen Daten bei der Schule einholt. Ich entbinde die Lehrerin/den Lehrer und die Lernförderperson/das Lernförderinstitut von der Schweigepflicht. Ist ein/e BuT-Berater/in oder ein/e Schulsozialarbeiter/in am Antragsverfahren beteiligt, kann diese/r jederzeit über den Stand des Antragsverfahrens vom jobcenter Kreis Steinfurt informiert werden. Die Zustimmung wird freiwillig gegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in
(Eltern/Sorgeberechtigte/r)

Bescheinigung

über die Notwendigkeit der Lernförderung

(Durch die Schule auszufüllen)

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

1. Beschreibung des Lernförderbedarfs

- Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler ist bei der Wahrnehmung zusätzlicher Lernförderung nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen. nicht von Erfolg auszugehen./Es besteht kein Lernförderbedarf.

- Es besteht folgender Lernförderbedarf:

Deutsch Englisch Mathematik Sonstiges min pro Fach/Woche

- Die Lernförderung ist voraussichtlich bis zum Ende des Schuljahres oder Datum im aktuellen Schuljahr erforderlich.

2. Begründung des Bedarfs

Folgendes trifft im aktuellen Schuljahr zu (Mehrfachauswahl möglich)

- Versetzungsgefährdung
- voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe
- Gefährdung des angestrebten Schulabschlusses
- Vorbereitung auf die Nachprüfung zum Erreichen des Klassenziels oder Schulabschlusses
- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Schulabschlusses Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr. (siehe Punkt 4: Vorrangigkeit von Hausunterricht gemäß § 21 SchulG NRW)
- Sonstiges

3. Ergänzende Erläuterung zu den Lerndefiziten / Empfehlung zum Lernförderbedarf

Es besteht Bedarf für eine Einzelförderung, weil

4. Vorrangigkeit anderer Leistungen durch Schule und Jugendhilfe

Es wird bestätigt, dass die Lernförderung ergänzend erforderlich ist,

- da die Schule über kein oder kein passendes Lernförderangebot verfügt oder die bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.
- im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.

Ort, Datum

Name, Vorname der Lehrkraft

Unterschrift Lehrkraft

Ort, Datum

Schulstempel

Unterschrift der Schulleitung

Voraussichtliche Kosten der Lernförderung



Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

1. Angaben zur Lernförderperson oder zum Lernförderinstitut

Name, Vorname Lernförderperson/Name des Lernförderinstituts und Ansprechperson

Telefon

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Hinweis: Die folgenden Angaben sind nur für private Lernförderpersonen erforderlich. Bei einem Lernförderinstitut bitte weiter bei Punkt 2.

Qualifikation (Die jeweils erforderlichen Nachweise sind dem jobcenter vorzulegen)

- Schüler/in (Schulbescheinigung, letztes Schulzeugnis)
- Studierende/r (Studienbescheinigung, ggf. Bachelor)
- OGS-Mitarbeiter/in (Nachweis über Berufs-/Studienabschluss)
- Lehrer/in (Nachweis über Studienabschluss)

sonstige Qualifikation Nachweis über den höchsten erworbenen Abschluss, ggf. erworbene Berufserfahrung

Die Lernförderperson ist dem jobcenter bekannt, die aktuellen Qualifikationsnachweise liegen bereits vor.

Aktuelles erweitertes Führungszeugnis (maximal 3 Jahre alt)
(Die Beantragung erfolgt bei der Wohnortgemeinde der Lernförderperson.)

Eine Kopie ist beigefügt. Das Führungszeugnis liegt dem jobcenter bereits vor.

2. Voraussichtliche Kosten

Pro Einheit 45 min = € 60 min = € 90 min = € oder

Pro Monat = € bei min pro Fach/Woche

Gruppenunterricht Einzelunterricht (Begründung erforderlich, Punkt 3 der Notwendigkeitsbescheinigung)

3. Hinweise

- Bitte beginnen Sie mit der Lernförderung erst nach Erhalt der Kostenübernahmeerklärung.
- Die/der Anbieter/in der Lernförderung ist verantwortlich für die Erfüllung etwaiger sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Pflichten.

Ort, Datum

Unterschrift der Lernförderperson/
Vertreter/in des Lernförderinstituts/Stempel

Checkliste

(zum Verbleib bei der Antragstellerin/beim Antragsteller
oder BuT-Berater/in/Schulsozialarbeiter/in)



Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Bitte prüfen Sie die Angaben im Antrag/in der Bedarfsmeldung auf Vollständigkeit und haken Sie hier ab:

1. Seite des Vordrucks

- Punkt 1: alle Angaben zum Antragssteller vorhanden
- Punkt 2: alle Angaben zur Schülerin/zum Schüler vorhanden
 - gültige MünsterlandKarte vorhanden: Nummer eingetragen
 - bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag: Kopie des Bescheides beigelegt
- Punkt 3: falls BuT-Berater/in / Schulsozialarbeiter/in beteiligt: alle Angaben vorhanden
- Punkt 4: Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers
- Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers vorhanden

2. Seite des Vordrucks

- Punkt 1: Fach/Fächer, Intensität und Dauer der notwendigen Lernförderung vorhanden
- Punkt 2: Begründung des Bedarfs vorhanden
- Punkt 3: Ergänzende Erläuterung zu den Lerndefiziten/Empfehlung zur Lernförderung vorhanden
 - falls erforderlich: Notwendigkeit der Einzelförderung begründet
- Punkt 4: Vorrangigkeit anderer Leistungen durch Schule und Jugendhilfe geprüft
- Ort, Datum, Unterschrift Lehrkraft, Unterschrift Schulleitung, Schulstempel

3. Seite des Vordrucks

- Punkt 1: alle Angaben zur Lernförderperson bzw. zum Lernförderinstitut vorhanden
 - falls erforderlich: Qualifikationsnachweis zur Lernförderperson beigelegt
 - falls erforderlich: Kopie des aktuellen Führungszeugnisses beigelegt
- Punkt 2: Voraussichtliche Kosten vorhanden
- Punkt 3: Hinweise an Lernförderperson bzw. Lerninstitut weitergegeben
- Ort, Datum, Unterschrift der Lernförderperson/Vertreter/in des Lernförderinstituts, Stempel des Lernförderinstituts

Vollständige Anträge/Bedarfsmeldungen (Seiten 1 bis 3) einschließlich erforderlicher Nachweise schicken Sie

postalisch an:
jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

oder per E-Mail an:
but@jobcenter-kreis-steinfurt.de

Hinweise zur Datenverarbeitung durch das Jobcenter Kreis Steinfurt

(entsprechend Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung – DSGVO)

Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Jobcenter Kreis Steinfurt und durch mit der Aufgabenerledigung herangezogenen Stellen (kreisangehörige Städte und Gemeinden) und Ihre damit zusammenhängenden Rechte..

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landrat des Kreises Steinfurt
– Jobcenter Kreis Steinfurt –
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt erreichen Sie unter der Anschrift
Kreis Steinfurt
– Datenschutzbeauftragter –
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
oder unter folgender E-Mail-Adresse:
datenschutz@kreis-steinfurt.de

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten?

Das Jobcenter Kreis Steinfurt verarbeitet Daten zum Zwecke der Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. dem Sozialgesetzbuch (SGB). Das Jobcenter ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Zudem werden personenbezogene Daten zu Statistikzwecken verarbeitet..

4. Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Kreis Steinfurt stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 6 b und § 18 Bundeskindergeldgesetz i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, §§ 28 – 30 SGB II.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Das Jobcenter Kreis Steinfurt verarbeitet insbesondere Daten folgender Kategorien:

- a. Stammdaten inklusive Kontaktdaten
Das sind beispielsweise:

Aktenzeichen, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Bankverbindung..

- b. Daten zur Leistungsgewährung
Das sind beispielsweise:
Leistungszeitraum, -höhe, -art, Zeitraum des Wohn- oder Kinderzuschlagsbezugs
- c. Statistikdaten

6. Wer erhält Ihre Daten?

Die unter Ziffer 5 genannten Daten werden zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters an Dritte übermittelt:

Die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhalten eine MünsterlandKarte. Die vergebene Nummer der MünsterlandKarte, der Name des berechtigten Kindes, das Geburtsdatum sowie das im Jobcenter geführte Aktenzeichen werden an die Internetseite www.bildungs-karte.org, betrieben von der Sodexo Pass GmbH (Frankfurt), übertragen und gespeichert. Die Angaben über die bewilligten Leistungen für Bildung und Teilhabe werden ebenfalls auf die genannte Internetseite übertragen und dort gespeichert.

Die für die Abrechnung der Leistungen nach § 28 SGB II registrierten Leistungsanbieter (z. B. Schule, Essensanbieter, Sportverein) können über die Internetseite leistungsrelevante Daten zum Karteninhaber / zur Karteninhaberin erst dann einsehen, wenn Sie Ihnen die Nummer der MünsterlandKarte mitgeteilt haben. Nach Eingabe der Kartenummer sind für die Leistungserbringer der Name und Vorname des Karteninhabers sowie die für die Abrechnung notwendigen Informationen zu den vorhandenen Bewilligungen (z. B. Guthaben für „Sport/Freizeit/Kultur“) einsehbar. Jeder Leistungserbringer kann nur Informationen zu der Leistungsart einsehen, die er selbst anbietet (z. B. kann ein Sportverein nur den Bewilligungszeitraum der Börse „Sport/Freizeit/Kultur“ einsehen).

Das Jobcenter Kreis Steinfurt hat einen Vertrag mit der Sodexo Pass GmbH zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 28 DS-GVO abgeschlossen.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden vom Jobcenter Kreis Steinfurt gelöscht, wenn sie für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und gesetzlich

che Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Art. 17 DSGVO, § 84 SGB X). Vorher besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

8. Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten?

Wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie nach der DSGVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO; siehe auch Ziffer 7.)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen können vorsehen, dass die nach der DSGVO bestehenden Rechte beschränkt werden (Art. 23 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das jobcenter Kreis Steinfurt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

9. Kann ich eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten widerrufen?

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Gibt es ein Beschwerderecht?

Betroffene Personen können sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen wenden, wenn sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt. Die Kontaktdaten lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit NRW
Kavalleriestraße 2 – 4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

11. Datenerhebung bei betroffenen Personen

Wer Leistungen für Bildung und Teilhabe beim jobcenter Kreis Steinfurt beantragt hat oder vom jobcenter Kreis Steinfurt erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das jobcenter Kreis Steinfurt erhebt deshalb personenbezogene Daten in erster Linie von den betroffenen Personen bzw. von deren Bevollmächtigten.